



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

20. Juli 2021

 **Antrag der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP**

- **Ist der Tatverdächtige des Brandanschlags auf die Ulmer Synagoge in die Türkei ausgereist?**
- **Drucksache 17/382**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob es zutrifft, dass der Tatverdächtige des Brandanschlags auf die Ulmer Synagoge, der infolge der durchgeführten Öffentlichkeitsfahndung identifiziert werden konnte, zwischenzeitlich in die Türkei ausgereist ist;*
2. *an welchem Datum der Tatverdächtige die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat;*

3. *ob der Tatverdächtige über die deutsche und/oder türkische Staatsangehörigkeit verfügt;*

Zu I. 1. – 3.:

Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden reiste der Tatverdächtige, der über die türkische Staatsangehörigkeit verfügt, am 10. Juni 2021 in die Türkei aus.

4. *ob für den Fall, dass der Täter nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen sollte, aufenthaltsbeendigende Maßnahmen erfolgen können, wenn sich der Tatvorwurf weiter verfestigen sollte;*

Zu I. 4.:

Eine Abschiebung setzt zunächst stets voraus, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Da der Tatverdächtige einen unbefristeten Aufenthaltstitel hat, bedürfte es für eine Abschiebung einer Ausweisung. Für diese spielt insbesondere das Strafmaß bei einer möglichen Verurteilung eine erhebliche Rolle.

§ 72 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz setzt zudem voraus, dass bei einem Ausländer gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, grundsätzlich für die Ausweisung oder Abschiebung das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung wäre daher zusätzlich das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung erforderlich.

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung kann ein Straftäter, der vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist und bei dem keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen, abgeschoben werden. Ob eine Abschiebung tatsächlich möglich ist, hängt allerdings maßgeblich von der Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörden ab. In § 456a der Strafprozessordnung ist geregelt, dass diese von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen können, wenn der Verurteilte abgeschoben wird. Hierbei

handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Es bleibt daher zunächst der Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten.

5. *über welche Möglichkeiten die Landesregierung verfügt, gegenüber der Türkei auf eine Kooperation mit den deutschen Ermittlungsbehörden hinzuwirken;*
6. *ob es von der Kompetenz der Landesregierung gedeckt wäre, den Vorfall gegenüber dem in Stuttgart befindlichen Generalkonsul der Türkei zu thematisieren;*
7. *wann sie die Bundesregierung darüber informiert hat, dass sich der Tatverdächtige des Brandanschlags in die Türkei abgesetzt hat;*
8. *welche konkrete Unterstützung sie von der Bundesregierung bei der Aufklärung des Vorfalls ersucht hat;*
9. *in welcher Weise die Bundesregierung in der Angelegenheit nach ihrer Kenntnis bislang tätig geworden ist;*
10. *wie sie das Verhalten der Türkei beurteilen würde, wenn die Situation eintritt, in der der Tatverdächtige des Brandanschlags auf eine Synagoge in Deutschland sich dauerhaft einer Strafverfolgung durch deutsche Behörden entzieht;*

Zu I. 5. – 10.:

Die strafrechtliche Zusammenarbeit mit der Türkei erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der zwischen Deutschland und der Türkei bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte.

Für die Auslieferung eines Tatverdächtigen aus der Türkei nach Deutschland zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung ist insoweit das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 zugrunde zu legen, das die sachlichen und förmlichen Voraussetzungen einer Auslieferung enthält. Art. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Auslieferung verfolgter Personen in Strafsachen, wenn nicht bestimmte Ausnahmetatbestände greifen. Eine solche

Ausnahme besteht nach Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens, wonach jede Vertragspartei berechtigt ist, die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Die Türkei lehnt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an einen anderen Staat ausnahmslos ab, auch wenn sie neben der türkischen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen. Das Auslieferungsverbot eigener Staatsangehöriger ist in der Türkei ein Verfassungsgrundsatz, der in Art. 38 Abs. 11 der türkischen Verfassung verankert ist.

Da der Tatverdächtige die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist eine Auslieferung aus der Türkei demnach ausgeschlossen. Erfolgversprechende Möglichkeiten, gegenüber der Türkei auf Bundes- bzw. Landesebene auf eine Kooperation mit den deutschen Ermittlungsbehörden im Hinblick auf eine Auslieferung hinzuwirken, bestehen vor diesem Hintergrund nicht.

Angesichts dieser dargestellten Rechtslage wurde die Bundesregierung bislang nicht darüber informiert, dass sich der Tatverdächtige in die Türkei abgesetzt hat, zumal auch nicht erkennbar ist, auf welche Weise die Bundesregierung bei der Aufklärung des Vorfalls derzeit unterstützend tätig werden könnte.

Sollten künftig Ermittlungen in der Türkei notwendig werden, kann die Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfeersuchen vorbereiten, das dann über die Bundesregierung an die türkischen Behörden übermittelt würde. In Betracht kommt auch ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die Türkei auf Grundlage von Art. 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959.

11. *in welchem Umfang der Tatverdächtige bis zu seiner Ausreise in die Türkei in Deutschland strafrechtlich in Erscheinung getreten ist;*

Zu I. 11.:

Eine aktuelle Auskunft aus dem Bundeszentralregister weist für den Tatverdächtigen keine Eintragung aus.

II. *sämtliche vorhandenen Mittel auszuschöpfen, um gemeinsam mit der Bundesregierung auf eine Überstellung des Tatverdächtigen in die Bundesrepublik zwecks der Strafverfolgung hinzuwirken.*

Zu II.:

Die Strafverfolgungsbehörden haben sämtliche Maßnahmen, die zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der bestehenden völkerrechtlichen Übereinkommen erforderlich und erfolgversprechend sind, ergriffen, um eine Überstellung des Tatverdächtigen nach Deutschland zum Zwecke der Strafverfolgung zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Gentges MdL